

Satzung
der
Münchner Regenbogen-Stiftung

Präambel

Die Münchner Regenbogenstiftung dient der Gleichstellung und Förderung von Lesben, Schwulen und Transgendern in München und Umgebung.
Sie versteht sich auch als Dachstiftung mit der Möglichkeit der Errichtung eigenständiger Treuhandstiftungen unter ihrem Dach. Im Rahmen des in dieser Satzung festgelegten Stiftungszwecks können so jeweils spezifische Ziele von Stifterinnen und Stiftern gefördert werden.

Um dies zu ermöglichen, wird die Stiftung eine breite Öffentlichkeit ansprechen.

Die Stifterinnen und Stifter haben selber Einbindung in die und Unterstützung durch die Einrichtungen der Community der Lesben, Schwulen und Transgender erlebt und möchten dies auch nachfolgenden Generationen ermöglichen.

Die Gründerinnen und Gründer der Münchner Regenbogenstiftung möchten eine nachhaltige und über die Zeit dauerhafte finanzielle Unterstützung von Einrichtungen und Einzelpersonen auch über die Fördermöglichkeiten der öffentlichen Hand hinaus erreichen. In diesem Sinne versteht sich die Stiftung als Instrument der Selbsthilfe von Lesben, Schwulen und Transgendern.

Errichtet wird die Münchner Regenbogenstiftung auf Initiative der Landeshauptstadt München – Koordinierungsstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen, des Sub e.V., des Lesbentelefon e.V., des Gay Outdoor Club e.V, der Münchner Aidshilfe e.V. sowie des Transmann e.V.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat mit Beschluss vom 27.01.2010 der Stiftungssatzung seine Zustimmung erteilt.

§ 1

Name, Rechtsstellung und Sitz

Die Stiftung führt den Namen

Münchner Regenbogen-Stiftung

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in München.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, des Wohlfahrtswesens, der Jugend- und Altenhilfe, der Kunst und Kultur, der Bildung und Erziehung sowie die Unterstützung von im Sinne der Abgabenordnung (AO) bedürftigen Lesben, Schwulen und Transgendern.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Beschaffung von Mitteln für die steuerbegünstigten Zwecke des Sub e. V., des Lesbentelefon e. V., des Gay Outdoor Club e. V., des Münchner Aidshilfe e. V., des Transmann e. V., des Gleich & Gleich lesbischwule Jugendhilfe e.V. sowie der Landeshauptstadt München – Koordinierungsstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen.
 - b) Soweit es die finanziellen Möglichkeiten erlauben, die Durchführung eigener Maßnahmen und Projekte, die auch geeignet sind,
 - durch Bildung und Erziehung die Gleichstellung von Lesben, Schwulen und Transgendern zu fördern,
 - Diskriminierung, Ausgrenzung und Gewalt gegen diese Gruppen abzubauen oder
 - der Vernetzung der Selbsthilfe dieser Bevölkerungsgruppen zu dienen.

Beispielsweise können gefördert werden:

 - Angebote von Beratung und Testmöglichkeiten zu HIV und Aids für junge Schwule,
 - Gesundheitsberatung für transsexuelle Menschen,
 - eine Coming-out Gruppe für Jugendliche,
 - ein Antihomophobietraining in einem Jugendzentrum,
 - eine soziale Begegnungs- und Kommunikationsstätte für Seniorinnen und Senioren,
 - Aufbau einer Ausstellung zum Thema Homosexuellenverfolgung im Dritten Reich,
 - Durchführung einer Informationsveranstaltung zum Thema Vorsorge und Erbrecht,
 - Unterstützung bei der Anschaffung von Sportgeräten.
 - c) Gewährung von Geldbeihilfen für im Sinne des § 53 AO bedürftige Lesben, Schwule und Transgender.
 - d) Gewährung von Zuschüssen an weitere steuerbegünstigte Einrichtungen zur Förderung von Maßnahmen und Projekten im Sinne der § 2 Abs. 1.
3. Bei der Verteilung der Mittel werden Lesben, Schwule und Transgender in angemessener Weise berücksichtigt.
4. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
5. Die Weitergabe von Stiftungsmitteln nach § 2 Nr. 2 Buchstaben a) und d) setzt voraus, dass die Empfängerkörperschaften bei der Finanzverwaltung als steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne der §§ 51 ff. AO anerkannt sind.

§ 3

Einschränkungen

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten nicht zu.

§ 4

Grundstockvermögen

1. Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
2. Es besteht zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus einem Kapitalvermögen in Höhe von 50.000 €. Dieses wird durch weitere Spenden und testamentarische Verfügungen kontinuierlich aufgestockt.
3. Zustiftungen sind zulässig; sie sind dem Grundstockvermögen der Stiftung zuzuführen. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen der Stiftung zugeführt werden.

§ 5

Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt die Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Grundstockvermögens der Stiftung,
 - b) aus freiwilligen Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens der Stiftung bestimmt sind; § 4 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.
2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es dürfen die steuerrechtlich zulässigen Rücklagen gebildet werden.

§ 6

Stiftungsverwaltung

1. Die Stiftung wird von den Organen der Landeshauptstadt München nach den Vorschriften des Stiftungsgesetzes und der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern als Vorstand vertreten und verwaltet.
Der Stiftung wird ein Beirat und eine Stifternversammlung beigegeben.

2. Für die Verwaltung der Stiftung wird ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von derzeit 5,5 v. H. des Bruttoertrages der Stiftung erhoben. Bei der Verwaltung der Immobilien wird für die bautechnische Betreuung noch ein Zuschlag von 4 v. H. aus den Mieteinnahmen erhoben, soweit die Immobilien nicht von einer privaten Hausverwaltung betreut werden.
3. Die Errichtung von Unterstiftungen ist zulässig. Diese sollen sich in ihrem Zweck an den Zielen der Münchner Regenbogen-Stiftung ausrichten und werden ebenfalls von den Organen der Landeshauptstadt München verwaltet und vertreten. Der Beirat der Münchner Regenbogen-Stiftung soll auch für diese Stiftungen als Gremium mit den in § 7 aufgezählten Kompetenzen fungieren.

§ 7

Beirat

1. Zur Unterstützung der Stiftungsverwaltung wird ein Beirat gebildet.
2. Dem Beirat obliegen insbesondere
 - a) die Festlegung der thematischen Schwerpunkte der Verwendung der Stiftungserträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen;
 - b) die Festlegung der Grundsätze und die Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung, insbesondere Veranstaltungen und Veröffentlichungen. Die Stiftung stellt hierfür im Rahmen der Vorgaben und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die Mittel zur Verfügung. Die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung unterliegt aufgrund der besonderen Struktur nur den grundsätzlichen städtischen Gestaltungsrichtlinien.
 - c) die Gestaltung der unter § 2 genannten Netzwerkarbeit sowie die Regelung der Vertretung der Stiftung in entsprechenden Gremien.
 - d) die Vorberatung von Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, z.B. Änderung der Satzung, Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung, Verwendung von Zuwendungen und Zustiftungen sowie Anträge auf stiftungsaufsichtliche Genehmigungen.
 - e) der Erlass einer Geschäftsordnung für die Stifternversammlung (§ 9 Abs. 6).
3. Der Beirat besteht aus elf stimmberechtigten Mitgliedern, nämlich
 - a) der Leiterin bzw. dem Leiter der Abteilung Stiftungsverwaltung des Sozialreferates der Landeshauptstadt München bzw. der Vertretung im Amt;
 - b) je einem Mitglied der drei mitgliedersstärksten Stadtratsfraktionen, möglichst mit einem Arbeitsschwerpunkt Gleichstellung von Lesben, Schwulen und Transgendern. Diese werden vom Stadtrat für den Beirat bestellt;
 - c) je einer Vertreterin oder einem Vertreter von Sub e.V., Lesbentelefon e.V., der Münchner Aidshilfe e.V., des GOC e.V., des Transmann e.V. als Vertretung der ganzen Transgendergemeinde und des Gleich & Gleich lesbischwule Jugendhilfe München e.V.
 - d) der Leiterin oder dem Leiter der Koordinationsstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen im Direktorium der Landeshauptstadt München bzw. der Vertretung im Amt.

4. Die bzw. der Vorsitzende sowie die bzw. der stellvertretende Vorsitzende wird für die Amtszeit von drei Jahren durch den Beirat gewählt. Scheiden sie aus dem Beirat aus, erfolgt eine Neuwahl der zu besetzenden Position durch den Beirat.
5. Die im Beirat vertretenen Vereine sind gehalten, eine möglichst kontinuierliche Vertretung sicherzustellen.
6. Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich; Barauslagen werden in angemessenem Umfang ersetzt.
7. Sollte eine der unter § 7 Abs. 3, Buchstabe c) genannten Einrichtungen nicht mehr existieren, so wird durch den Beirat eine Nachberufung geregelt. Dabei ist sicherzustellen, dass die Vertretung der drei in § 2 Abs.1 genannten Bevölkerungsgruppen gewährleistet ist.
Sollte im Direktorium keine Dienststelle mit dem Auftrag der Gleichstellungsarbeit für Lesben, Schwule und Transgender mehr bestehen, so hat die Stadtverwaltung sicherzustellen, dass eine fachlich kompetente Vertretung geregelt wird.

§ 8

Geschäftsgang des Beirats

1. Die Sitzungen sind von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, am Sitz der Stiftung anzuberaumen. Sitzungen des Beirates sind ferner anzusetzen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung verlangen.
2. Die Mitglieder sind von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden zur Sitzung rechtzeitig, mindestens aber drei Wochen vor dem Sitzungstermin, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
3. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens fünf Mitglieder, darunter die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt. Wenn keiner widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
Das Umlaufverfahren gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 Abs. 3 dieser Satzung.
4. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Über die Ergebnisse der Sitzungen des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von der/dem Vorsitzenden bzw. seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Beirates zur Kenntnis zu bringen. Die Ergebnisse der Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.
6. Sämtliche Geschäfte des Beirates können – sofern keine persönlichen Unterschriften erforderlich sind – unter Nutzung moderner Kommunikationsmittel geführt werden. Dies gilt insbesondere für Einladungen, allgemeinem Schriftverkehr, Protokollversand und das Umlaufverfahren für schriftliche Beschlüsse.

§ 9

Stifternversammlung

1. Die Stifternversammlung dient der Information der Stifterinnen und Stifter über die Belange der Münchner Regenbogen-Stiftung.
2. Die Stifternversammlung ist ein beratendes Gremium und unterstützt insoweit den Beirat und die Stiftungsverwaltung.
3. Vertreten in der Stifternversammlung sind alle Stifterinnen und Stifter sowie Zustifterinnen und Zustifter, die mindestens 1.000,- € in das Grundstockvermögen der Stiftung zugeführt haben (dieser Betrag ist alle 10 Jahre entsprechend dem allgemeinen Preisanstieg mit Beschluss des Beirats anzupassen).
4. Die Stifternversammlung dient auch als Forum für jene Stifterinnen und Stifter, die eine eigenständige nichtrechtsfähige Stiftung unter dem Dach der Münchner Regenbogen-Stiftung errichtet haben.
5. Die Stifternversammlung tagt mindestens alle zwei Jahre oder auf Beschluss des Beirats.
6. Der Beirat erlässt eine Geschäftsordnung für die Stifternversammlung.

§ 10

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.

§ 11

Satzungsänderung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

1. Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
2. Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Vorberatung aller anwesenden Mitglieder des Beirates. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern (§ 10) wirksam.

§ 12

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Landeshauptstadt München. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

München, den 15. Februar 2010